

Sehr geehrte Personensorgeberechtigte,
in der Einrichtung (Kindertagesstätte/Schule/Hort) Ihres Kindes sind Kopfläuse aufgetreten. Für Gemeinschaftseinrichtungen (GE) gemäß § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) gelten gemäß § 34 Abs. 1 IfSG grundsätzlich Betretungsverbote für die von Kopflausbefall betroffenen Betreuten.

Eine sofortige Untersuchung des Kopfes Ihres Kindes auf Läusebefall und, bei Nachweis von Läusen, eine sofortige Behandlung (s. unten) ist erforderlich. Sorgeberechtigte sind gemäß § 34 Abs.5 IfSG verpflichtet, der GE Mitteilung über einen beobachteten Kopflausbefall zu machen. Leiter und Leiterinnen von GE haben gemäß § 34 Abs. 6 IfSG das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen.

Die Übertragung der Kopfläuse erfolgt hauptsächlich direkt von Mensch zu Mensch (Haar- zu Haarkontakt). Eine indirekte Übertragung durch Gegenstände (Kämme, Haarbürsten, Schals, Kopfbedeckungen, u.U. Fahrradhelm, Kopfunterlagen) mit Kontakt zum Kopfhaar, die innerhalb einer kurzen Zeitspanne gemeinsam benutzt werden, ist möglich, wenn auch seltener.

Bei Kopflausbefall kann man auf dem Kopf lebende Läuse (2,1 bis 3,3 mm), etwas kleinere Jungläuse (Nymphen), entwicklungsfähige Eier (0,8 mm) und weißliche leere Eihüllen finden. Die entwicklungsfähigen Eier haften meist im Abstand von weniger als 1 cm von der Kopfhaut entfernt fest an den Haaren. Im Gegensatz zu Schuppen können sie nicht einfach abgestreift werden.

Wie werden die Haare auf Läuse untersucht?

Am besten lassen sich Läuse durch feuchtes Auskämmen entdecken.

Empfehlung:

- Anfeuchten der Haare mit Wasser und Aufbringen einer Haarpflegespülung.
- Durchkämmen der Haare mit einem Kamm oder einer Bürste mit groben Zinken.
- Systematisches Kämmen jeder einzelnen Strähne mit einem speziellen „Läusekamm“ (Zinkenabstand nicht größer als 0,2 mm).
- Nach jedem Kämmen Untersuchung des Kamms auf Läuse z.B. mittels Lupe, Abstreifen auf einem hellen Küchenpapier.

Behandlungsschema bei Nachweis von Kopfläusen:

Tag 1: Behandlung nach Vorschrift mit einem geprüften Mittel zur Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen gemäß §18 IfSG lt. Bekanntmachung vom 07.04.2026 des Umweltbundesamtes gegen Kopflausbefall aus der Apotheke. Die Angaben der Hersteller der Kopflausmittel für die Folgebehandlungen sowie die Gegenanzeigen der Hersteller sind zu beachten.

Tag 8, 9,10: Die Mittel töten nicht alle Eier zuverlässig, deshalb ist eine Wiederholungsbehandlung ab Tag 8, optimal am Tag 9 oder 10 nach Erstbehandlung erforderlich. Nachgeschlüpfte Läuse werden dadurch abgetötet. Zusätzlich zur Behandlung mit einem Mittel gegen Kopflausbefall ist „nasses Auskämmen“ (Durchführung s. unter: Empfehlung zur Untersuchung) an den

bitte wenden **Unterschriftsabschnitt**
auf der Rückseite;

daher Fortsetzung der Informationen
auf der Rückseite!

Tagen 1 (Tag der Erstbehandlung), 2, 5, 8/9 oder 10 (Tag der Wiederholungsbehandlung), Tag 1 nach der Wiederholungsbehandlung und Tag 13 und Tag 17 nach der Erstbehandlung empfohlen. Ab Tag 17 sollte die weitere Überprüfung durch Auskämmen in größeren Abständen (z.B. wöchentlich) erfolgen. Die Mittel gegen Läusebefall sind in Apotheken erhältlich, für Kinder unter 12 Jahren werden die Kosten nach Verordnung durch den Arzt oder die Ärztin durch die Krankenkassen übernommen.

Weitere erforderliche Maßnahmen:

- Haushaltsmitglieder und andere Personen mit engem Kontakt sollten bis 14 Tage nach dem letzten Kontakt vorzugsweise täglich entsprechend auf Kopflausbefall untersucht werden.
- Käämme, Haarbürsten, Haarspangen und Gummis sollen in heißer Seifenlösung gereinigt werden.
- Schlafanzüge und Bettwäsche, Handtücher und Leibwäsche sollen gewechselt werden und möglichst bei 60 Grad gewaschen werden.
- Wäsche, die nicht bei 60 Grad gewaschen werden kann, sowie Kopfbedeckungen, Schals und weitere Gegenstände, auf die Kopfläuse gelangt sein könnten (z.B. auch Kuscheltiere), sollen für mindestens 3 Tage in einer gut verschlossenen Plastiktüte verpackt aufbewahrt werden.

Bitte beachten:

Der weitere Besuch der Gemeinschaftseinrichtung ist bei Kopflausbefall Ihres Kindes nur nach fachgerechter Durchführung der Behandlung und Rückgabe des unten stehenden Abschnittes an die Einrichtung mit Unterschrift eines Personensorgeberechtigten möglich.

Mit freundlichen Grüßen
Kinder- und Jugendärztlicher Gesundheitsdienst
Gesundheitsamt der Stadt Nürnberg

Weitere Informationen unter

- [RKI - RKI-Ratgeber - Kopflausbefall](#)
- <https://www.umweltbundesamt.de/dokument/liste-ss-18-infektionsschutzgesetz>
- [Informationen der BIÖG zu Kopflausbefall: Ursache, Erkennung, Behandlung unter kindergesundheit-info.de](#)
- [Informationen zu Kopflausbefall auf Gesundheitsinformation.de](#)
- [Deutsche Pediculosis-Gesellschaft e.V.: unter anderem mit Antworten auf häufig gestellte Fragen zu Kopfläusen](#)

Stand der Informationen: April 2026

-----✂-----Bitte hier abtrennen und in Schule, Kindergarten/Hort etc. abgeben-----✂-----

Bestätigung für

(Name, Vorname, Geburtsdatum des Kindes)

Ich habe den Kopf des o.g. Kindes untersucht und **keine** Läuse oder entwicklungsfähigen Eier gefunden.

Ich habe den Kopf des o.g. Kindes untersucht und Läuse oder entwicklungsfähige Eier gefunden **und** habe den Kopf mit einem insektenabtötenden Mittel wie vorgeschrieben **behandelt**. Ich versichere, dass ich **nach 8 – 10 Tagen eine zweite Behandlung** durchführen werde.

Datum, Unterschrift (Name des/der Personensorgeberechtigten, Mutter, Vater, Sonstige)

Datenschutzhinweis Meldung eines Kopflausbefalls

Verantwortlich für die Datenerhebung:

Stadt Nürnberg, Gesundheitsamt, Burgstr. 4, 90403 Nürnberg, Telefon: 09 11 / 2 31 - 2159 oder an folgendes Kontaktformular (zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht): https://www.nuernberg.de/global/ajax_kontaktformular.html?cfid=97727

Datenschutz:

Bei Fragen zum Thema Datenschutz wenden Sie sich bitte an: Stadt Nürnberg, Behördlicher Datenschutz, Rathausplatz 2 90403 Nürnberg Telefon: 09 11 / 2 31 - 51 15 oder an folgendes Kontaktformular (zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht): https://www.nuernberg.de/global/ajax_kontaktformular.html?cfid=17995

Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Wir erheben Ihre Daten bzw. die Daten Ihres Kindes zur Beratung und Bekämpfung bei Kopflausbefall in Gemeinschaftseinrichtungen nach Art. 6 Abs. 1, Art. 9 Abs. 2 lit. i DSGVO i.V.m.§ 34 Abs. 1 bis 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Erforderlichkeit, Weitergabe und weitere Verwendung von Daten:

Die Daten des Meldeformulars und des Rückgabeabschnitts auf dem Schreiben „Informationen zum Kopflausbefall“ werden zur Beurteilung eines Ausschlusses und zur Wiederezulassung des Besuchs der Einrichtung nach § 33 IfSG verwendet und von der Einrichtung übermittelt (§ 34 IfSG).

Übermittlung an Drittländer: Es erfolgt keine Übermittlung.

Speicherzeitraum Ihre Daten werden bei der Stadt Nürnberg so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen im Fachgesetz für die Aufgabenerledigung erforderlich ist, im Regelfall 10 Jahre.

Betroffenenrechte Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen beim Verantwortlichen für die Datenerhebung folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten, bzw. die personenbezogenen Daten Ihres Kindes verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person, bzw. zu Ihrem Kind gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Sofern die Datenverarbeitung auf Ihrer Einwilligung beruht, haben Sie das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen (Art. 7 Abs. 3 DSGVO). Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit, der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Nürnberg, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.